

Auf- und Abstiegsregelung für den Spielbetrieb der Juniorinnen Bezirk Schwaben Saison 2023/2024

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist:

U17-Juniorinnen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit sieben Mannschaften.
2. Aus der Bezirksoberliga steigt ein Verein – grundsätzlich der Meister – in die Landesliga auf.
3. Eine Abstiegsregelung entfällt.

U15-Juniorinnen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit fünf Mannschaften.
2. Eine Auf- und Abstiegsregelung entfällt.

U17/U15/U13/U11

1. Bei den U17-, U15-, U13- und U11-Juniorinnen wird in Gruppen gespielt:
2. Bei den U17-Juniorinnen kommt das Norweger Modell zur Anwendung.
3. Bei den U15-Juniorinnen kommt in einer Gruppe (Gruppe 01) das Norweger Modell zur Anwendung, die Gruppen 02 und 03 werden nach Mannschaftsstärke eingeteilt.
4. Bei den U13-Juniorinnen werden die Gruppen nach Mannschaftsstärke eingeteilt.
5. Bei den U11-Juniorinnen werden zwei Gruppen gebildet.

Allgemeines

1. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 10 (11) Buchst. C) bb. der Jugendordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt.
2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
3. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.
4. Sollte die Saison 2023/2024 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen abgebrochen werden findet § 93 der Spielordnung Anwendung.

Rechtsbehalt

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußballverbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben (Vorsitzende des BFMA Tina Lechner, Hilaria-Lechner-Str. 40, 86690 Mertingen) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Tina Lechner, Vorsitzende
Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben
Stand: 28.08.2023